

Die Stadt Burgbernheim erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350)

folgende Satzung über die

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gartenfeld Ost" mit integriertem Grünordnungsplan

Stadt Burgbernheim

§ 1 Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt der ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom _____.2020 mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den zugehörigen textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom _____.2020.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch die Fl.-Nrn. 2143 (Teilfläche), 2143/8 (Teilfläche), 2143/9 (Teilfläche) und 2157 (Teilfläche),

im Osten durch die Fl.-Nrn. 2200 (Teilfläche), 2198 (Teilfläche), 2193 (Teilfläche) und 2187,

im Süden durch die Fl.-Nrn. 2187/1 (Teilfläche), 217/1 (Teilfläche), 2192/1 (Teilfläche), 2191 (Teilfläche), 2192 (Teilfläche), 2226 (Teilfläche) und 2228/1,

im Westen durch die Fl.-Nrn. 2230 (Teilfläche), 4795 (Teilfläche), 4795/40, 4795/39, 4795/38 (Teilfläche), 4795/36, 4795/35, 4795/34 (Teilfläche), 4795/33, 4795/32, 4795/31, 4795/30, 4795/29, 4795/28, 4795/27, 4795/26, 4795/25 (Teilfläche), 4795/24, 4793/22, 4793/21, 4793/20, 4793/19, 4633/6 und 4633/3

und beinhaltet folgende Grundstücke mit den Flurnummern

2188, 2189, 2190, 2191 (Teilfläche), 2192 (Teilfläche), 2192/1 (Teilfläche), 2193 (Teilfläche), 2198 (Teilfläche), 2200 (Teilfläche), 2202, 2203,

2204, 2204/1, 2205, 2205/2, 2207/2, 2207/3, 2207/4,

2208, 2208/2, 2208/3, 2208/5, 2208/6, 2208/8, 2208/9, 2208/10, 2208/11, 2208/12, 2208/13, 2208/14, 2208/15, 2208/16, 2208/17, 2208/18, 2208/19, 2208/20, 2208/21, 2208/22, 2208/23, 2208/24, 2208/25, 2208/26, 2208/27, 2208/28, 2208/29, 2208/30, 2208/31, 2208/32, 2208/33, 2208/34, 2210, 2210/1, 2210/3, 2210/4, 2210/7, 2210/9, 2210/10, 2210/11, 2210/12, 2210/13, 2211, 2211/1, 2211/4, 2213/1, 2213/4, 2213/5, 2213/6, 2213/11, 2213/13, 2214/1, 2214/2, 2214/9, 2214/12, 2214/14, 2215/1, 2215/3, 2215/5, 2215/6, 2215/7, 2215/8, 2215/12, 2216, 2217, 2217/2, 2217/3, 2217/4, 2217/5, 2217/6, 2217/7, 2217/8, 2217/10, 2217/11, 2217/12, 2217/18, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226 (Teilfläche), 2227, 2228, 2229.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ in der Fassung vom ___./___/2020 mit A. Planteil, B. Planzeichen, C. Textliche Festsetzungen sowie die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen bilden die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 18 „Gartenfeld Ost“.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtskräftig.

Stadt Burgbernheim, ___./___/2020

.....
Matthias Schwarz, 1. Bürgermeister

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Bebauungsplan wird die Art der Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als:
"Allgemeines Wohngebiet" (WA) i.S.d. § 4 BauNVO und
„Mischgebiet“ (MI) i.S.d. § 6 BauNVO.
- 1.2 Im allgemeinen Wohngebiet „WA“ sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
- 1.3 Im Mischgebiet „MI“ sind entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Vergnügungsbetriebe im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- 1.4 Die detaillierten Festsetzungen für die jeweiligen Teilbereiche des allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes sind den zugeordneten Nutzungsschablonen zu entnehmen.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung betragen die Höchstgrenzen für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) die in den Nutzungsschablonen angegebenen Werte.
- 2.2 Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse:
 - II max. zwei Vollgeschosse zulässig:
Erd- und Dachgeschoss als Vollgeschosse oder
Erd- und Obergeschoss als Vollgeschosse, Dachgeschoss kein Vollgeschoss
 - III max. drei Vollgeschosse zulässig:

Erd-, Ober- und Dachgeschoss als Vollgeschosse oder
Erd- und zwei Obergeschosse als Vollgeschosse, Dachgeschoss keine Vollgeschoss

- 2.3 Die jeweils für die Teilbereiche des allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes festgesetzten maximalen Gebäudehöhen in Abhängigkeit von der Dachform sind in den Nutzungsschablonen angegeben und sind zu beachten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Die Bauweise gemäß § 22 BauNVO ist für jeden Teilbereich in der zugeordneten Nutzungsschablone festgesetzt.
- 3.2 Im allgemeinen Wohngebiet sowie im nördlichen Mischgebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
- 3.3 Im südlichen Mischgebiet dürfen die Gebäude eine Länge von 50,0 m überschreiten. Es gilt eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO.
- 3.4 Entsprechend den Festsetzungen in den jeweiligen Nutzungsschablonen sind zulässig:
- E nur Einzelhäuser
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser
 - H nur Hausgruppen
 - HD nur Hausgruppen und Doppelhäuser
 - HE nur Hausgruppen und Einzelhäuser.
- 3.5 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenzen nicht überschreiten.
- 3.6 Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den hierfür festgesetzten Flächen errichtet werden. Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenhöfe sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen (z. B. Pflaster mit Rasen- oder Drainfugen), sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1 Höhenentwicklung und Höhenlage

- 4.1.1 Die Oberkante des Erdgeschosses - Fertigfußboden - darf höchstens 0,50 m über dem Fahrbahnrand der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn (Bordsteinoberkante) liegen (Bezugspunkt: Mitte des Zufahrtsbereiches zum Grundstück).
Von der hergestellten Geländeoberkante dürfen Abtragungen und Aufschüttungen 0,50 m nicht überschreiten. Dem Bauantrag sind zum Nachweis Geländeschnitte beizufügen.
- 4.1.2 Für das südliche MI gilt in Bezug auf die Geländeänderung folgendes:
Veränderungen der natürlichen Geländeform sind zu minimieren. Diese können nur in dem Umfang zugelassen werden, wie dies für die jeweilige Nutzung des Grundstücks unerlässlich ist. Dem Bauantrag sind zum Nachweis ein Gelände-nivellement mit Darstellung Bestand/Planung beizufügen.
- 4.1.3 Maßliche Begrenzung der Bauhöhe im südlichen Mischgebiet MI:
max. zulässige Firsthöhe 10,0 m gemessen vom natürlichen Gelände senkrecht unter den Dachfirst.

4.2 Gestaltung der Dächer

- 4.2.1 Die Hauptfirstrichtungen der Gebäude sind wie folgt zwingend festgesetzt:
Die Firstrichtung ist immer parallel oder rechtwinklig zu einer Straßenlinie anzuordnen.
- 4.2.2 Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0-48° zugelassen.
- 4.2.3 Für Garagen, Nebengebäude und Carports kann die Dachform unabhängig von der Dachform des Hauptgebäudes gewählt werden.
- 4.2.4 Für die Dacheindeckung sind Ton- und Betondachsteine in roten und rotbraunen Farbtönen vorgeschrieben.
Für flach geneigte Dächer bis max. 15° sind auch Blecheindeckungen zulässig; hierfür sind ebenfalls rote oder rotbraune Farbtöne vorgeschrieben.
- 4.2.5 Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp- und Giebelgauben als Einzelgauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf 1/2 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang und zwischen den Gauben muss mindestens 1,20 m betragen. First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muss mind. 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen. Dächer von Dachaufbauten müssen in der gleichen Farbe wie die umgebende Dachfläche gehalten werden.

4.3 Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebengebäude

- 4.3.1 Alle Garagen und Carports müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mindestens 5,0 m aufweisen, der im Zufahrtsbereich weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden darf. Die Zufahrtsbreiten sind auf max. 6,0 m begrenzt.
- 4.3.2 Nebengebäude ohne Feuerstätten bis zu 10 m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem straßenabgewandten Bereich errichtet werden, aber nicht auf Pflanzbotflächen. Max. zulässige Gesamthöhe für diese Nebengebäude = 3,0 m.

5. Einfriedungen

- 5.1 Einfriedungen entlang der Straße und zu öffentlichen Flächen sind als senkrecht gegliederte Holzzäune oder Metallzäune mit max. 1,20 m Höhe auszuführen. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,20 m über die angrenzende, öffentliche Fläche (Gehweg, Fahrbahn) zulässig.
- 5.2 Zwischen den Grundstücken sind hinterpflanzte Zäune ohne Sockel (Holzzäune oder Maschendrahtzäune) sowie Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig.
- 5.3 Als Einfriedungen nicht zulässig sind: - Mauern und Stützmauern
- Einfriedungen aus Nadelgehölzen
- 5.4 Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wendehämmer, Parkstreifen) sind um 0,50 m auf die Privatgrundstücke zurückzusetzen.

6. Verkehrsflächen

- 6.1 Die Darstellungen der Gehwege, Mehrzweck- und Parkstreifen im Planteil sind als planerische Hinweise zu betrachten. Die Ausführung im Rahmen der Erschließung kann von diesen Darstellungen abweichen.
- 6.2 Für öffentliche Verkehrsflächen und Beleuchtungskörper evtl. auf privaten Grundstücken erforderliche Böschungen und unterirdische Stützbauwerke (z. B. Hinterbeton von Rabattsteinen, Fundamente u. ä.) sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

7. Versorgungsanlagen

Die im nordwestlichen Bereich verlaufende unterirdische Telekommunikationsleitung ist zeichnerisch dargestellt.

8. Wasserwirtschaft

Anfallendes Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

9. Schutzzonen

- 9.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Fernmeldeanlagen und Kabeltrassen der Stromversorgung gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Fernmelde- und Versorgungsleitungen zu treffen.
- 9.2 Im Planteil festgesetzt sind Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraßen. Diese betragen, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße:
- BVZ Bauverbotszone 15,0 m
 - BBZ Baubeschränkungszone 30,0 m.

Baumaßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung des zuständigen Straßenbaulastträgers.

10. Denkmalpflege

- 10.1 Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.

11. Grünordnung (integrierter Grünordnungsplan)

- 11.1 Die Freiflächen der Grundstücke sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf jedem Grundstück ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
- 11.2 Die nach dem Nachbarschaftsrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind v. a. zu den landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.
- Gehölze bis 2,0 m Höhe: Grenzabstand mindestens 0,50 m
 - Gehölze über 2,0 m Höhe : Grenzabstand mindestens 2,0 m,
zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mindestens 4,0 m
- 11.3 Für Bauflächen mit festgesetzten Pflanzgeboten ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Dabei sind die Pflanzmaßnahmen darzustellen.
- 11.4 Vorgeschlagene Baumarten im privaten Bereich:
- Artenliste A Baumpflanzungen

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Betula pendula | Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Juglans regia | Walnuß |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Obstbäume versch. Sorten (Hochstamm) | |

11.5 Für die Anpflanzung von Hecken sind folgende Pflanzen vorzusehen:

Artenliste B freiwachsende Hecke

| | |
|-----------------------------|---------------------------|
| Amelanchier ovalis | Gewöhnliche Felsenbirne |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Crataegus laevigata* | Zweigrifflicher Weißdorn* |
| Crataegus monogyna* | Eingrifflicher Weißdorn* |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Mespilus germanica* | Echte Mispel* |
| Prunus spinosa* | Schlehe* |
| Rosa canina* | Hunds-Rose* |
| Rosa rubiginosa* | Wein-Rose* |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum opulus | Gemeiner Schneeball |
| (* dornreiche Straucharten) | |

Wildformen von Obstbäumen

Geschnittene Hecken: Feldahorn, Hainbuche, Kornelkirsche, Liguster

Bei den Strauchpflanzungen auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzgebot ist darauf zu achten, dass der Anteil der dornreichen Straucharten (gekennzeichnet mit *) mindestens 30 % beträgt. Dadurch sind die Anforderungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 2 erfüllt.

- 11.6 Schutzwürdige Gehölze, die in der Planung als zu erhaltend gekennzeichnet sind, sind während der Bauzeit entsprechend den Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften zu schützen und von den Grundstückseigentümern dauerhaft zu unterhalten.
- 11.7 Fußwege, Aufenthaltsflächen sowie Garagenzufahrten und öffentliche Parkflächen sind mit wasser-durchlässigen Materialien zu befestigen, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- 11.8 Der Oberboden der Baugrundstücke ist vor Baubeginn abzuschleppen und zur Wiederverwendung separat zu lagern.
- 11.9 Nachfolgend aufgeführte Gehölze oder Gehölzarten mit über 3,0 m Höhe sind bei Pflanzungen im öffentlichen und privaten Bereich nicht zu verwenden:

- a) Koniferen wie z. B. Thuja, Scheinzypressen, Tsuga, Tannen, Wacholder und ähnliche
- b) Buntlaubige Gehölze wie z. B. Berberitzen, rotlaubige Haselnuss, Perückenstrauch, Eschenahorn, Tamarisken, Blutbuche und ähnliche
- c) Hängeformen wie z. B. Trauerweide, Hängebuche, Hängende Esche und ähnliche
- d) Fremdländische Gehölze wie z. B. Feuerahorn, schlitzblättrige Gehölze, Essigbaum, Blauglockenbaum und ähnliche

11.10 Vorgeschlagene Baumarten im öffentlichen Bereich:

Kinderspielplatz:

Es ist darauf zu achten, dass keine giftigen Gehölze angepflanzt werden.

Verkehrsflächenbereich (heimische Bäume):

Spitzahorn, Bergahorn, Birke, Hainbuche, Esche, Ginkgo, Walnuss, Vogelkirsche, Stieleiche, Eberesche, Speierling, Winterlinde, Sommerlinde, Ahornblättrige Platane, Obstbäume versch. Sorten (Hochstamm)

Sonstige öffentliche Flächen:

- Bäume: siehe Auswahl Verkehrsflächenbereich
- Heckenpflanzen: siehe Auswahl Freiwachsende Hecken im privaten Bereich

12. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

12.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme V 1

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen (z. B. Abschieben von Oberboden, Gehölzentfernung) zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d. h. nicht von Anfang März bis Ende September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

Vermeidungsmaßnahme V 2

Pflanzung von Gebüsch mit einem Anteil von 30 % an Dornsträucher an den künftigen Rändern der Planungsfläche als potenzielles Brutplatz-Angebot für Hecken bewohnende Vogelarten zur Vermeidung von langfristigem Lebensraumverlust

12.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Schaffung von sechs Ersatzhabitaten für Feldlerchen

Die Stadt Burgbernheim verpflichtet sich, rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten in den jeweiligen Bauabschnitten die Flächen für die Ersatzhabitate bereitzustellen und die Herstellungsmaßnahmen umzusetzen sowie den langfristigen Unterhalt und die Pflege der CEF-Flächen durchzuführen.

Hierzu wird auf die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“, Kap. 6 Artenschutz, verwiesen, die dort beschriebenen Vorgaben zur Herstellung und langfristigen Pflege der CEF-Flächen sind zu beachten.

CEF 2 Verhängen von fünf Nistkästen für höhlen-/halbhöhlenbewohnende Vogelarten

CEF 3 Verhängen von vier Nistkästen für kleine Fledermausarten

Die Nistkästen der CEF-Maßnahmen CEF 2 und CEF 3 sind im Bereich des Baumbestandes im Plangebiet zu verhängen. Zur Auswahl geeigneter Nistkästen wird auf die Ausführungen in Kap. 6 Artenschutz der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ verwiesen.

13. Sonstige Festsetzungen

- 13.1 Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie im Planteil gekennzeichnet festgesetzt.

14. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 14.1 Es sind die baulichen Voraussetzungen für die Sammlung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen zu schaffen. Diese Voraussetzungen sind im Bauantrag darzustellen.
- 14.2 Können Kellergeschosse auf Grund ihrer Höhenlage zum Hauptkanal nicht im Freispiegelgefälle entwässert werden, sind bei Bedarf zur Entwässerung Abwasserhebeanlagen einzubauen.
- 14.3 Es wird empfohlen, bei der Errichtung von Zäunen zur Feldflur hin einen Abstand von ca. 15 cm zwischen der Zaununterkante und der Geländeoberfläche zu lassen, um Kleintieren das Unterqueren zu ermöglichen.
- 14.4 Bei der Gartengestaltung ist das Anlegen von „Schottergärten“ oder „Kiesgärten“, bei denen die Flächen mit Schotter, Kies, Splitt oder anderem losen Gesteinsmaterial gestaltet werden, unerwünscht.

Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat Burgbernheim hat in seiner Sitzung am __.__.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gartenfeld Ost" mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wurde am __.__.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ sowie die Begründung, beides in der Fassung vom __.__.2020, wurden in der Zeit vom __.__.2020 bis __.__.2020 öffentlich ausgelegt.
- c) Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gartenfeld Ost“ in der Fassung vom __.__.2020 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis __.__.2020 beteiligt.
- d) Die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde in der Sitzung des Stadtrates Burgbernheim am __.__.2020 durchgeführt.

Der Stadtrat Burgbernheim hat mit Beschluss vom __.__.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet "Gartenfeld Ost" mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Burgbernheim, den __.__.2020

.....
Matthias Schwarz, 1. Bürgermeister

- e) Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gartenfeld Ost", Stadt Burgbernheim mit integriertem Grünordnungsplan wurde am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gartenfeld Ost" mit integriertem Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Burgbernheim, den __.__.2020

.....
Matthias Schwarz, 1. Bürgermeister